

## **8. Änderungsvereinbarung**

zu der

### **V E R E I N B A R U N G**

**zur Optimierung der Versorgung von  
Typ 1- und Typ 2- Diabetikern  
im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme  
nach § 137f SGB V**

**in der Fassung vom 29.08.2017**

**zwischen der**

**Kassenärztlichen Vereinigung  
Westfalen-Lippe, 44127 Dortmund  
vertreten durch den Vorstand  
(nachstehend KVWL genannt)**

**und**

**der AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse.**

**dem BKK-Landesverband NORDWEST**

**der IKK classic**

**der KNAPPSCHAFT**

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als  
Landwirtschaftliche Krankenkasse**

**den Ersatzkassen**

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK – Hanseatische Krankenkasse**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:**

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung  
Nordrhein-Westfalen**

**(nachstehend Krankenkassen /-verbände genannt)**

## Präambel

Mit dieser Änderungsvereinbarung passen die Vertragspartner die „Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Typ 1- und Typ 2- Diabetikern im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V folgendermaßen an:

- neben dem Inhaltsverzeichnis werden die Paragraphen 4a, 4c, 4d, 8 und 13 des Hauptvertrages geändert
- die Anlage 1a (Strukturqualität und Teilnahmevoraussetzungen je Arzt mit Anerkennung als DSP) wird geändert
- die Anlage 1b (Strukturvoraussetzungen für den koordinierenden Versorgungssektor) wird geändert
- die Anlage 6 (Strukturqualität der Leistungserbringer im Bereich des diabetischen Fußsyndroms) wird geändert
- die Anlage 8 (Erklärung zur Strukturqualität und den Teilnahmevoraussetzungen als Diabetologische Schwerpunktpraxis) wird geändert
- die Anlage 9 (Bedarfsplanung) wird gestrichen. Diese Streichung erfolgt auch im Inhaltsverzeichnis des Hauptvertrages.

## § 1 Änderung des Hauptvertrages

In der „Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Typ 1- und Typ 2- Diabetikern im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V“ (Hauptvertrag) wird der Paragraph 4a ergänzt und lautet zukünftig im 2. Satz „Die nach § 4c von der KVWL zu genehmigenden DSPn erfüllen die Anforderungen an die Strukturqualität nach Anlage 1a“.

Der erste Absatz des Paragraphen 4c wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Der Arzt, der die Anerkennung als DSP anstrebt, erklärt die Teilnahme an der Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Typ 1 und Typ 2-Diabetikern im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V schriftlich gegenüber der KVWL nach Anlage 8. Die bis zum 30.06.2019 erteilten Genehmigungen als Arzt mit der Anerkennung als DSP sowie der Abrechnungserlaubnisse erlöschen mit In-Kraft-Treten der 8. Änderungsvereinbarung. Auch Ärzte, die bereits zum 30.06.2019 Inhaber einer Anerkennung als DSP oder einer Abrechnungserlaubnis sind, haben somit einen neuen Teilnahmeantrag nach Anlage 8 gegenüber der KVWL zu stellen“.

Der zweite Absatz des Paragraphen 4c wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Die KVWL erteilt bei Vorliegen der Strukturvoraussetzungen nach Anlage 1a die Teilnahmegenehmigung und damit die Anerkennung als DSP. Der Genehmigungsinhaber hat ein Jahr Zeit, ab der Genehmigungserteilung die zusätzlich neu geforderte Strukturqualität nach Nr. 7 der Anlage 1a nachzuweisen. Diese Jahresfrist kann einmalig je Arzt in Anspruch genommen werden. Die Anerkennung als DSP wird bei Vorlage der Voraussetzungen der Anlage 1a unter dieser Auflage erteilt. Erfüllt der Genehmigungsinhaber die unter Nr. 7 genannten Voraussetzungen der Anlage 1a innerhalb

---

8. Änderungsvereinbarung vom 01.07.2019 zu der Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Typ 1- und Typ 2-Diabetikern im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V

dieses Jahres nicht, erlischt die unter dieser Auflage erteilte Genehmigung automatisch. Bei einer überproportionalen Leistungsausweitung von DSP-Leistungen durch eine nicht vorhersehbare Mengenausweitung von DSPn werden die Vertragspartner umgehend über Vertragsanpassungen beraten. Die Vermeidung angebotsinduzierter Nachfrage ist geboten“.

Der dritte Absatz des Paragraphen 4c wird gestrichen.

Der vierte Absatz des Paragraphen 4c wird gestrichen und als dritter Absatz wie folgt neu gefasst:

„Die KVWL prüft jährlich die geforderte Strukturqualität (Anlage 1a) der Ärzte mit der Anerkennung als DSP“.

Der fünfte Absatz des Paragraphen 4c wird gestrichen und als vierter Absatz wie folgt neu gefasst:

„Stellt die KVWL fest, dass die erforderlichen Strukturvoraussetzungen der Anlage 1a nicht mehr erfüllt sind, ist grundsätzlich die Anerkennung des Arztes als DSP nicht mehr gegeben. Soweit diese Strukturvoraussetzungen nicht mehr im notwendigen Umfang bzw. in der notwendigen Qualität vorliegen, können für die Dauer von maximal 2 Quartalen geringere Anforderungen an die Anerkennung des Arztes als DSP akzeptiert werden. In den Fällen, in denen die Versorgungssituation gefährdet ist, kann die KVWL die Diabeteskommission (§ 4d) einberufen.“

Die Absätze sechs bis dreizehn des Paragraphen 4c werden gestrichen.

Der Paragraph 4d wird umbenannt im „Diabeteskommission“.

Der erste Absatz des Paragraph 4d wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Die Vertragspartner bilden eine Kommission zur Unterstützung bei der Umsetzung des § 4c Abs. 4“.

Der zweite Absatz des Paragraphen 4d wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Die Kommission wird paritätisch mit je 3 Vertretern der KVWL und der Krankenkassen/-verbände in Westfalen-Lippe besetzt. Je ein Vertreter der DSPn sowie des MDK WL können beratend hinzugezogen werden“.

Der dritte Absatz des Paragraphen 4d wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Die Kommission wird bei Erfüllung ihrer Aufgaben durch Mitarbeiter der KVWL unterstützt, die nicht stimmberechtigt an den Sitzungen teilnehmen. Die KVWL lädt die Kommissionsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Verwendung der Tagesordnung ein und versendet anschließend das Sitzungsprotokoll an die Teilnehmer der Sitzung und an die an diesem Vertrag teilnehmenden Krankenkassen“.

Der vierte Absatz des Paragraphen 4d wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Die empfehlenden Beschlüsse der Kommission werden einvernehmlich getroffen. Unter Berücksichtigung dieser empfehlenden Beschlüsse entscheidet dann die KVWL“.

Der fünfte Absatz des Paragraphen 4d wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen übernimmt die Kommission keine originären Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung nach §§ 26 ff. hinsichtlich der Qualitätssicherungsaktivitäten, unterstützt diese jedoch“.

Der sechste Absatz des Paragraphen 4d wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Die Kommission prüft in Abstimmung mit der Gemeinsamen Einrichtung nach § 24 weitere Optimierungsmöglichkeiten in der Versorgung von Diabetikern“.

Der erste Absatz des Paragraphen 8 wird ergänzt und lautet zukünftig:

„Die Teilnahme des koordinierenden Arztes, des Arztes mit einer Anerkennung als DSP und des diabetologisch besonders qualifizierten Pädiaters am Behandlungsprogramm beginnt mit dem in der Genehmigung nach § 7 bzw. § 4c genannten Datum, frühestens jedoch mit Beginn dieser Vereinbarung“.

Der erste Satz im zweiten Absatz des Paragraphen 8 wird ergänzt und lautet zukünftig:

„Der koordinierende Arzt, der Arzt mit einer Anerkennung als DSP sowie der diabetologisch besonders qualifizierte Pädiater kann seine Teilnahme schriftlich gegenüber der KVWL kündigen“.

Im dritten Absatz des Paragraphen 8 werden Wörter zum besseren Verständnis gestrichen bzw. ersetzt. Dieser Absatz lautet zukünftig:

Endet die Teilnahme eines Arztes, können die Krankenkassen den hiervon betroffenen Versicherten das Ärzteverzeichnis (vgl. § 9) zur Wahl eines anderen teilnehmenden Arztes zukommen lassen.

Der erste Absatz des Paragraphen 13 wird um folgende Wörter ergänzt „der Arzt mit der Anerkennung als DSP und der diabetologisch besonders qualifizierte Pädiater“ Des Weiteren werden im ersten Absatz unter Nr. 2 und unter Nr. 3 die Wörter „koordinierenden Arztes bzw. fachärztlich qualifizierten Arztes“ durch „betreffenden Arztes“ ersetzt.

Die Anpassungen im Inhaltsverzeichnis sowie die geänderten Fassungen der Paragraphen 4a, 4c 4d, 8 und 13 des Hauptvertrags sind als Anlage 1 Gegenstand dieser Änderungsvereinbarung.

## **§ 2 Anpassung der Anlage 1a**

Die Anlage 1a reguliert zukünftig die Zulassung der Ärzte mit einer Anerkennung als DSP durch die Teilnahmevoraussetzungen und die Strukturqualität. Aus diesem Grund wurden Voraussetzungen ersetzt bzw. ergänzt.

Die geänderte Fassung der Anlage 1a ist als Anlage 2 Gegenstand dieser Änderungsvereinbarung.

## **§ 3 Anpassung der Anlage 1b**

In der Anlage 1b werden die Voraussetzungen zur Erfüllung der Struktur für diabetologisch besonders qualifizierte Ärzte vorgegeben. Diese Strukturvoraussetzungen werden angepasst.

Die geänderte Fassung der Anlage 1b ist als Anlage 3 Gegenstand dieser Änderungsvereinbarung.

#### **§ 4 Anpassung der Anlage 6**

Die Anlage 6 regelt die fachlichen Voraussetzungen der Leistungserbringer im Bereich des diabetischen Fußsyndroms. Hier wurde die Mindestmengenregelung ersetzt.

Die geänderte Fassung der Anlage 6 ist als Anlage 4 Gegenstand dieser Änderungsvereinbarung.

#### **§ 5 Anpassung der Anlage 8**

Die Anlage 8 (Erklärung zur Strukturqualität und den Teilnahmevoraussetzungen als diabetologische Schwerpunktpraxis) wird an die geänderten Bedingungen angepasst.

Die geänderte Fassung der Anlage 8 ist als Anlage 5 Gegenstand dieser Änderungsvereinbarung.

#### **§ 6 Streichung der Anlage 9**

Die Anlage 9 (Bedarfsplanung) wird ersatzlos gestrichen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Sie steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das BVA und die zuständigen Aufsichtsbehörden.

Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Kassel, Münster, den 28.06.2019.

---

Kassenärztliche Vereinigung  
Westfalen-Lippe

---

AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse.

---

BKK-Landesverband NORDWEST

---

KNAPPSCHAFT

---

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

---

IKK classic

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung  
Nordrhein-Westfalen